

Gesamte Rechtsvorschrift für Höchstzahl der Hochseepatente für die Bodenseefischerei sowie Inhalt und die Form der Patente und der Gehilfenkarte, Fassung vom 30.06.2023

Langtitel

Verordnung der Landesregierung über die Höchstzahl der Hochseepatente für die Bodenseefischerei sowie über den Inhalt und die Form der Patente und der Gehilfenkarte

StF: LGBl.Nr. 50/1976

Änderung

LGBl.Nr. 113/2016

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 22 Abs. 3 des Bodenseefischereigesetzes, LGBl.Nr. 34/1976, wird verordnet:

Text

§ 1*) Höchstzahl der Hochseepatente

Zur Ausübung der Berufsfischerei auf dem Hohen See des Bodensees dürfen bis zum 31. Dezember 2017 höchstens 15 Hochseepatente und nach diesem Zeitpunkt höchstens 12 Hochseepatente ausgestellt werden. Werden nach dem 31. Dezember 2017 Alterspatente ausgestellt, so reduziert sich die Höchstzahl der Hochseepatente je angefangenen fünf Alterspatenten um ein Hochseepatent.

*) Fassung LGBl.Nr. 113/2016

§ 2 Inhalt und Form der Patente

- (1) Das Hochsee- und Haldenpatent ist nach dem Muster der Anlage 1 herzustellen.
- (2) Das Haldenpatent ist nach dem Muster der Anlage 2 herzustellen.

§ 3 Inhalt und Form der Gehilfenkarte

Die Gehilfenkarte ist nach dem Muster der Anlage 3 herzustellen.

§ 4*) Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.
- (2) Die Änderungen auf Grund LGBl.Nr. 113/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
- *) Fassung LGBl.Nr. 113/2016

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 9



Anlage 1

Muster eines Hochsee- und Haldenpatents

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 9

Muster eines Hochsee- und Haldenpatents

Außenseite

Aubenseite			 ı
Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Hochsee- u. Haldenpatent	Der Inhaber dieser Patente ist zur Ausübung der Berufsfischerei auf dem Hohen See sowie im Bereich der Halde	des Bodensees berechtigt.
Raum für Aufdruck der Schonzeiten und Schonmaße		·	
Raum für Verwaltungsabgabemarken			

Innenseite

PATENTINHABER	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	
Name:	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezirk	Der Bezirkshauptmann:
Tag und Ort der Geburt:	Datum	Datum	
Wohnort:	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	
	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezirk	Der Bezirkshauptmann:
	Datum	Datum	
Lichtbild	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	
	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezirks	Der Bezirkshauptmann:
	Datum	Datum	
Unterschriff des Patentinhabers:	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	
	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezirks	Der Bezirkshauptmann:
	Datum	Datum	-



Anlage 2

Muster eines Haldenpatents

www.ris.bka.gv.at Seite 5 von 9

Muster eines Haldenpatents

Außenseite

Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Haldenpatent Nr.	Der Inhaber dieses Patents ist zur Ausübung der Berufsfischerei im Bereich der Halde	des Bodensees berechtigt.
Raum für Aufdruck der Schonzeiten und Schonmaße		-	
Raum für Verwaltungsabgabemarken			

Innenseite wie in Anlage 1



Anlage 3

Muster einer Gehilfenkarte

www.ris.bka.gv.at Seite 7 von 9

Aubens					
Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Gehilfenkarte	Nr.	Der Inhaber dieser Gehilfenkarte ist als Fischergehilfe des Inhabers des Patents Nr.	zur Ausübung der Berufsfischerei im Bereich der Halde	des Bodensees berechtigt.
Raum für Aufdruck der Schonzeiten und Schonmaße					
Raum für Verwaltungsabgabemarken					

Innenseite

INHABER DER GEHILFENKARTE	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	nnense
	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezirl	Der Bezirkshauptmann:
Tag und Ort der Geburt:	Datum	Datum	
	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	
	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezirl	Der Bezirkshauptmann:
	Datum	Datum	
Lichtbild	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	
	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezir	Der Bezirkshauptmann:
	Datum	Datum	
Unterschrift des Fischergehilfen:	Gültig für das Jahr	Gültig für das Jahr	
	Der Bezirkshauptmann:	Der Bezir	Der Bezirkshauptmann:
	Datum	Datum	